



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends. — Preis vierteljährlich 50 Pfennige. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennige, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennige. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Der Stettiner Hilfsarbeiter-Tarif ungültig! — Deutschlands Sozialgesetzgebung. — Kenilerton: Probleme der Frauenarbeit (Fortsetzung). — Korrespondenzen (Münster — Jülich). — Nürnberg. — Briefkasten.
Beilage: Eine steile Gefahr für das Koalitionsrecht. — Korrespondenzen (Mittenburg, Bremen, Stettin).

Der Stettiner Hilfsarbeiter-Tarif ungültig!

Der am 15. Februar d. J. in Kraft getretene Tarif für das Stettiner Buch- und Steindruckerei-Hilfspersonal ist nach kurzer Dauer von unseren dortigen Mitgliedern für ungültig erklärt worden, nachdem auch der Verbandsvorstand demselben seine Bestätigung verweigerte. (Siehe „Solidarität“ Nr. 6 vom 21. März 1908.) Es ist nun notwendig, die Gründe, welche zu dieser Maßregel drängten, zu untersuchen und hier klarzulegen, unter welchen Umständen solche unmöglichen Abmachungen, wie sie dieser „Tarif“ darstellt, überhaupt zustande kommen konnten. Als die Stettiner Prinzipale ihre Zustimmung zu ähnlichen Verhandlungen mit der Hilfsarbeiterorganisation gaben, taten sie es unter der Bedingung, daß an den Beratungen kein Mitglied unseres Verbandsvorstandes teilnehmen dürfe. Sie wollten es lediglich mit ihrem Stettiner Personal zu tun haben, und wie sich aus den Verhandlungen und aus dem Protokoll derselben später herausstellte, hatten sie ihre guten Gründe dazu. Die Herren wußten, daß die Verbandsleitung in solchen Dingen Erfahrung besitzt, die wußten ferner auch, daß dieselbe an der Schaffung der „Allgemeinen Bestimmungen“ in Leipzig im Jahre 1906 mitwirkte und niemals ihre Einwilligung zu einer Verletzung unseres Grundgesetzes geben würde. Und gerade darauf war es scheinbar von vornherein abgesehen. Die Befürchtungen, die wir damals nach der erfahrenen Zurückweisung unserer Zentralleitung hegten, sind noch um vieles übertroffen worden. Die Stettiner Prinzipale haben es verstanden, unsere Kommission in einer Weise über's Ohr zu haufen, die einfach jeder Beschreibung spottet. Nicht allein, daß die Lohnverhältnisse, die an sich in Stettin die miserabelsten waren, um nichts gebessert wurden, hat man es verstanden, die „Allgem. Best.“ in ihren Hauptbestandteilen so zu verstümmeln, daß von den für uns darin enthaltenen Vorteilen auch nicht das Geringste übrig blieb.

Wir haben so lange mit der Veröffentlichung dieser Tarifvereinbarung zurückgehalten, um nicht den Anschein zu erwecken, als wollten wir das Urteil der Stettiner Kollegenchaft und des Verbandsvorstandes beeinflussen, in der Hauptsache aber, um nicht den Unternehmern jener Orte, die noch vor der Tarifemführung stehen, willkommenes Material zur Schädigung unserer Mitglieder zu liefern. Daß diese Befürchtung zutrifft und mit dem Stettiner Abschluß in Prinzipalstufen geliebäugelt wird, beweisen uns schlagend die gescheiterten Breslauer Verhandlungen (siehe vorige Nummer der „Solid.“), womit auch gleichzeitig dokumentiert wird, daß der Verbandsvorstand hauptsächlich im Interesse der Allgemeinheit diesem Tarife seine Zustimmung verweigern mußte. Und nun ein Bild von demselben.

Im § 1 der „Allgem. Best.“ hat man das harmlose Wörtchen „ausschließlich“ in den ersten Satz hineingeschmuggelt, sodaß nur jene Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen tarifiert werden brauchen, die keinerlei andere Tätigkeit im Betriebe verrichten, die nicht im Maschinenaal oder Rotationsbetriebe verrichtet werden kann. Daß dies nicht unabsichtlich geschah, bewies sofort eine größere Zeitungsdruckerei am Ort, die gestützt auf dieses Wort, mehreren ihrer Hilfsarbeiter die tarifliche Bezahlung verweigerte, weil sie einige Stunden Expeditionsarbeiten ausführen, sonst aber an der Maschine beschäftigt sind.

Im § 2 wurde der 6. Absatz einfach gestrichen, worin es heißt:

„Berechnen in irgend welchen nicht zur Buchdruckerbranche gehörenden Nebenabteilungen, für die Tarife bestehen oder zur Einführung kommen sollen, Differenzen aus, so ist das Hilfspersonal nicht verpflichtet, für diese Abteilungen Arbeiten zu leisten.“

Diese Bestimmung, die das Hilfspersonal schützen soll, gegebenenfalls Streikbrucharbeiten zu verrichten, die soll für Stettin keine Gültigkeit haben; jedenfalls haben die Herren Prinzipale auch in der Befolgung anderer Tarife kein ganz reines Gewissen — eine andere Erklärung hätten wir für diese Streichung nicht.

Und nun zu dem Hauptpunkt, der alle in den genügen würde, das ganze Abkommen illusorisch zu machen. Die „Allgem. Best.“ belegen im § 3, daß die Arbeitszeit für das Hilfspersonal „die im deutschen Buchdruckertarif festgesetzte“, also die neunstündige ist. Das ist den Stettiner Druckherren zu wenig, sie bestimmen folgendes:

„Die tägliche Arbeitszeit für das Hilfspersonal ist eine 9 1/2-stündige inkl. der Pausen.“

Selbst in Leipzig war bei den Verhandlungen über die „Allgem. Best.“ nicht die geringste Differenz bei diesem Punkt und es deckten sich darin die Entwürfe der beiden Kommissionen. Auch in anderen Orten dachte man noch nicht daran, an der festgelegten Arbeitszeit zu rütteln, nur für Stettin soll eine Extravurst gebraten werden. Daß bei diesen Überlegungen nicht etwa prinzipielle Bedenken bestanden wirkten, sondern der Geist des Kleinräumeriums in jeder Beziehung zum Ausdruck kam, beweist uns die im selben Paragraphen vorgenommene Streichung des Schlusssatzes, der begünstigend auf die vormittags anzuordnende Ueberarbeit befragt:

„geschieht dies nicht, und ist eine Ueberarbeit von 2 Stunden und mehr zu leisten, so ist eine einmalige Extraentschädigung von 25 Pf. pro Person zu gewähren.“

Verständlich wird diese Streichung erst, wenn man sich die horrenden Ueberstundenlöhne, wie sie der Stettiner Lohnsatz, wieder entgegen den „Allgem. Best.“, gnädigst bewilligen will, betrachtet. Der bezügl. Passus im § 4 lautet folgendermaßen:

„Für Ueberstunden, wenn solche ausnahmsweise vom Geschäft verlangt werden, wird nach vorausgegangenem neunzehnstündiger Arbeitszeit folgender Lohnzuschlag gezahlt:

An Werktagen bis 10 Uhr abends 25 pCt.

Nach 10 Uhr abends und für Sonntagsarbeit 50 pCt.

Bei durchgehender Arbeitszeit tritt obige Skala der Zeitangabe zwei Stunden früher ein.“

Es ist eine faule Ausrede, mit der die Prinzipalkommission operierte, wenn sie erklärte, daß Ueberstunden ja so selten gemacht werden, wo für wirklich nicht die bereits vereinbarten Sätze bezahlt werden brauchten. Wenn wirklich keine oder nur wenige Ueberstunden in Stettin gemacht werden, dann kann es ja den Prinzipalen höchst gleichgültig sein, wenn auch für ihre Betriebe die Sätze der „Allgem. Best.“ Gültigkeit haben, die allerdings bedeutend höher und mehr spezialisiert sind. Man kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, wenn auch das Wort „ausnahmsweise“ in den Paragraphen eingeschoben wurde, daß man durch das Wegstreichen der höheren Ueberstundenzuschläge sich vor der Bezahlung derselben brühen wollte.

Sehr elegant nimmt sich auch folgendes Anhängsel an den § 7 aus:

„Verläßt ein Hilfsarbeiter ohne gesetzlichen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit, so verliert er seinen Arbeitslohn bis zur Höhe eines Wochenlohnes.“

Man sieht, die Herren wollten sich's bequem machen; der Weg zum Schiedsgericht oder zum Gewerbegericht ist ihnen zu unbequem, auch würden dort manchmal die Gründe der Kündigungsumgehung genauer unter die Lupe genommen werden, sodaß nicht immer eine Verurteilung des Arbeiters mit Sicherheit erwartet werden kann. Daher ist es besser, man sichert sich den „Schabenerfaß“ tariflich.

Auch der § 9 scheint es den Herren ganz besonders angetan zu haben und sie konnten daher nur zwei Zeilen aus demselben gebrauchen. Hier eine Gegenüberstellung:

Allgemeine Bestimmungen:

Jugendliche Hilfsarbeiter unter 16 Jahren dürfen an Tiegeldruckpressen mit Fuß- und Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. Das Arbeiten der Hilfsarbeiterinnen an Maschinen mit Fußbetrieb ist unzulässig. Zum Anlernen von Anlegern und Anlegerinnen sollen möglichst Kräfte vom eigenen Personal entnommen werden.

Die Lehrzeit für Anleger und Anlegerinnen beträgt ein Jahr; für die übrigen Arbeiter ein halbes Jahr.

Weitere Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung und des Anlernens von Hilfspersonal sind nicht statthaft.

Stettiner Tarif:

Die Lehrzeit für Anleger und Anlegerinnen beträgt ein Jahr; für die übrigen Arbeiter ein halbes Jahr.

Mitgliedern aber wird es nunmehr liegen, unbekümmert ob neue Verhandlungen stattfinden oder nicht, mit der Agitation unter ihren unorganisierten Arbeitsbrüdern und -Schwestern kräftig einzusetzen und nicht eher zu rasten, bis die letzten in unseren Reihen stehen. Dann werden wir von einem wirklichen guten Tarife berichten können.

In letzter Stunde geht uns das Antwortschreiben der Stettiner Prinzipalorganisation, auf die bezügliche Eingabe unserer dortigen Verwaltung, zu. Wir lassen die gewechselten Schriftstücke im Nachstehenden folgen:

Stettin, den 29. April 1903.

An den Deutschen Buchdrucker-Verein
Kreis 11. Bezirk Pommern.

z. H. des Vorsitzenden Herrn E. Pasenow.

Stettin.

Wir sind durch einen Versammlungsbeschluss verpflichtet, dem verehrlichen Verein die Mitteilungs zu machen, daß unsere Mitglieder den Tarif nicht anerkennen.

Der äußerst minimale Lohn der Arbeiterinnen, die Verringerung des § 2 Abs. 6 der „Allgem. Bestimmungen“ und die des § 3 Abs. 1 sind die Veranlassung; dazu kommt, daß auch unser Verbandsvorstand diesem Tarif seine Bestätigung versagt.

Wir haben versucht, den Abschluß zu rechtfertigen, doch müssen wir uns dem Majoritätsbeschluss der Mitglieder fügen, die bereit sind, einem Tarif ihre Zustimmung zu geben, der von den oben bezeichneten Mängeln befreit ist.

Wir beantragen daher eine Revision des Tarifs vorzunehmen und sprechen die bringende Bitte aus, daß dazu eine Vertretung unseres Verbandsvorstandes (mit beratender Stimme) zugelassen wird.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage der Mitgliedschaft Stettin:
E. Glummert.

Die Antwort lautet:

Deutscher Buchdrucker-Verein, Kreis 11.
Bezirk Pommern.

Herrn E. Glummert, Vorsitzender des Verbandes der Buch- und Steinbrucker-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, Zahlstelle Stettin.

Wir empfangen Ihre getrigge Zuschrift, mit welcher Sie eine Revision des zwischen dem Bezirksverein und dem Verband der Buch- und Steinbrucker-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, Zahlstelle Stettin, vereinbarten Tarif beantragen. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Tarif zwischen den beiden mit Vollmacht versehenen

Kommissionen ordnungsgemäß abgeschlossen worden ist und mit Rücksicht darauf, daß die Gültigkeit des Tarifs im beiderseitigen Einverständnis am 15. Februar d. J. eingetreten ist, verweisen wir auf den § 12 des Tarifs, wonach derselbe bis zum 31. Dezember 1912 für beide Teile bindend ist.

Unter diesen Umständen halten wir einen Antrag auf Revision des Tarifs für bedeutend unerfrucht und bedauern, denselben zur Zeit nicht in Betracht ziehen zu können.

Achtungsvoll

Eugen Pasenow, Vorsitzender.

Man sieht, die Herren versuchen es, sich weniger schlaue zu stellen, als sie in Wirklichkeit sind. Mit der Miene des ehrlichen Mollers sehen sie über die Hauptpunkte hinweg und stützen sich auf den von ihnen widerrechtlich geschaffenen § 12, nach welchem der Tarif „bis zum 31. Dezember 1912 für beide Teile bindend ist.“ Wenn dieser Tarif wirklich „ordnungsgemäß“ abgeschlossen wäre, dann hätten sich die Herren den vor Weisheit strotzenden Schlußsatz, der eine „Revision des Tarifs für bedeutend unerfrucht“ erachtet, für wahr ersparen können. Gibt es angesichts dieser Mißgeburt, die aus unseren, für ganz Deutschland geschaffenen „Allg. Bestimm.“ in Stettin gemacht wurde, eine größere Ironie, als den Hinweis auf den „ordnungsgemäßen“ Abschluß? Wir behaupten, daß der Vertrag einfach gegen die guten Sitten verstößt und daher kein zwingender Grund für die Stettiner Hilfsarbeiterschaft vorhanden ist, sich von demselben gebunden zu fühlen. Im übrigen finden sie sich jetzt in sehr guter Gesellschaft, weil es bis heute noch nicht gelungen ist, sämtliche Stettiner Mitglieder des Vertrages schließenden Prinzipalvereins zur Anerkennung des Tarifs zu bewegen.

Deutschlands Sozialgesetzgebung.

II.

b) Invalidenversicherung.

Während bei der Krankenversicherung das Alter für die Versicherungspflicht keine Rolle spielt, beginnt dieselbe bei der Invalidenversicherung erst vom vollendeten 16. Lebensjahre ab. In beiden Fällen legt die Versicherungspflicht die Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt voraus; Betriebsbeamte (Faktore) unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern ihr Gehalt 2000 Mk. pro Jahr nicht übersteigt. Bei der Invalidenversicherung werden die Beiträge je zur Hälfte vom Ar-

beitgeber und Arbeitnehmer getragen. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes sind für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet worden:

- Klasse I bis zu 850 Mark einschließl.
- „ II von mehr als 850—550 Mark,
- „ III von mehr als 550—850 Mark,
- „ IV von mehr als 850—1150 Mark,
- „ V von mehr als 1150 Mark

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den einzelnen Lohnklassen ist nun nicht die Höhe des tatsächlichen Arbeitsverdienstes sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend. Es gilt hier als Jahresarbeitsverdienst für die Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tageslohnes. Wer einer freien Hilfskasse oder wer keiner Krankenkasse angehört, für den kommt der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Betracht. Der Beitrag beträgt in der 1. Klasse 14, 2. Klasse 20, 3. Klasse 24, 4. Klasse 30 und in der 5. Klasse 36 Pf. (Krankheitswochen, militärische Dienstleistungen gelten als Beitragswochen in Lohnklasse II, sofern man sich diese bei Ablieferung der Karte bescheinigen läßt).

Außer der Invaliden- und Altersrente kann der Versicherte noch das Heilverfahren beantragen, wenn als Folge der Krankheit vorzeitige Invalidität zu befürchten ist. Ein klagbares Recht auf Uebernahme des Heilverfahrens hat niemand. Die Versicherungsanstalten können dasselbe übernehmen, brauchen es aber nicht. Weiter kommt noch die Beitragsersetzung in Betracht. Auf Antrag wird die Hälfte der Marken erstattet: 1. weiblichen Versicherten, welche sich verheiraten; 2. beim Tode eines männlichen Versicherten der Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den ehelichen Kindern unter 15 Jahren; 3. beim Tode einer weiblichen Versicherten, den hinterlassenen watterlosen oder vom Vater verlassenen (auch unehelichen) Kindern unter 15 Jahren, ferner auch dem von der Verstorbenen ernährten erwerbsunfähigen Witwer. Der Erstattungsantrag muß innerhalb eines Jahres gestellt werden, außerdem müssen 200 Marken verwendet sein. Falls den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes Unfallrente gezahlt wird, findet eine Erstattung nicht statt, ebenso wenn die betreffende Person vorher Rente bezogen hat. Personen, welche infolge Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig werden, können, sofern ihnen wegen der Höhe der Unfallrente Invalidenrente nicht gewährt werden kann, innerhalb zwei Jahren die

kapital, welches diesen Entwicklungsgang beschleunigt, indem es die Frau durch die Erwerbsarbeit zur Selbstständigkeit erzieht — sind es doch 11 Millionen Frauen, welche die Reserve-Armee des Kapitals vergrößern helfen.

Wenn es nun heißt, die Frauen sind sehr schwer zu organisieren, so liegt es daran, weil die Erwerbsarbeit der Frau kein Beruf ist. Auch hier spielt die Tradition wieder eine Rolle; viele Frauen suchen, wenn sie heiraten, in der Heimarbeit einen Nebenberuf, wo ihnen durch die Töchter und Frauen kleiner Beamter ebenfalls Konkurrenz entsteht. Gerade in der Heimarbeit ist es äußerst schwierig, die Frau für die Organisation zu gewinnen. In den letzten 14 Jahren wurden 119 000 erwerbstätige Frauen organisiert, während 27 mal soviel unorganisiert sind. Darum muß jede organisierte Arbeiterin eine Agitatorin sein, sie muß sich um öffentliche Angelegenheiten, um die Vorgänge in Staat und Kommune bekümmern, damit soziale Reformen in ausgiebigstem Maße geschaffen werden. Es müssen Kinderhorte ins Leben gerufen werden, wo die Arbeiterin ihre Kleinen in Sicherheit weiß, ebenso gute Schulen, wo ihre Kinder zu körperlich und geistig gesunden Menschen erzogen werden. Sie soll verlangen, daß man der Frauenfrage in der gewerkschaftlichen wie in der Arbeiterpresse einen größeren Raum einräumt. Nur durch die arbeitende Menschheit wird die kulturelle Entwicklung gefördert, aber wir müssen auch überzeugte Träger der Arbeiterbewegung sein.

(Schluß folgt.)

beit der Frauen in den meisten Fällen als eine minderwertige bezeichnet wird, was durch folgende Beispiele festgestellt werden kann. In der Kartonnagen-Industrie fertigen die Arbeiterinnen die einfachen Kartons an, während der Arbeiter die schwerere Muskelarbeit verrichtet, z. B. die Pappschneidemaschinen bedient usw.; ebenso ist es in der Schleiferei und in der Konfektionsbranche. Dagegen wird in der Zigarrenfabrikation der gleiche Lohn für gleiche Leistung bezahlt, es ist aber hier zu bemerken, daß die Frau quantitativ zurückbleibt, weil dem Mann zumeist die besser bezahlte Arbeit übertragen wird. In Wien ist z. B. in den Zuckerbäckereien, wo gewiß eine besondere Muskelkraft nicht erforderlich ist, der Lohn der Arbeiterin bedeutend niedriger als der des Mannes. Diese Konkurrenz der Frau ist neben anderen Ursachen in der Hauptsache auf mangelndes Klassenbewußtsein zurückzuführen. Wie ganz verschieden ist es, wenn ein junger Mensch von 14—16 Jahren in die Lehre kommt, da heißt es, er tritt in einen Beruf ein, während das Mädchen in Permanenz Lehrling bleibt und danach bezahlt wird. Dies liegt daran, daß eine große Anzahl von Frauen vom 20. bis zum 35. resp. 40. Jahre vom Schauplatz ihrer Tätigkeit verschwinden. Sie heiraten und werden durch die Mutterschaft von der Erwerbstätigkeit zurückgehalten, um dann wenn sie Witwe oder die Kinder größer geworden sind, ihre frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen. Viele Frauen, deren Männer nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für die Familie zu verdienen, lassen die Kinder, wenn dieselben größer geworden unter der Aufsicht von Verwandten oder geben sie in Kinderhorte oder Krippen, um mit verdienen zu helfen. Wollte man nun von diesen verlangen, daß sie als

erwerbstätige Frauen dasselbe leisten sollen wie der Mann, käme dies einer Doppelleistung gleich. Wenn sie von der Arbeitsstätte heimkehren, beginnen erst ihre Pflichten als Gattin und Mutter und oft wenn bereits alles schläft, sucht sie erst müde und abgespant ihre Lagerstätte auf.

In verschiedenen Ländern, so in Frankreich und in England ist durch die Arbeitsämter festgestellt worden, daß in einzelnen Branchen die Löhne der Frauen und Männer die gleichen sind. In Frankreich die Montierer und Zuschneider einer Gummi- und Schuhfabrik, ebenso die Handschuharbeiterinnen. In der englischen Textilindustrie ist es die Branche der Weberinnen, welche außerordentlich geschickt und mit vielem Eifer und Ehrgeiz arbeiten und gleich den Männern bis zu vier Webstühle bedienen. Dies kommt daher, daß sie von der „Witze“ auf dienen und dadurch im Stande sind, gleichwertige Arbeit zu leisten.

In Deutschland freilich spielt die Tradition eine große Rolle, danach ist der Mann der Ernährer der Familie. Wir haben leider noch Arbeiterinnen, denen das Klassenbewußtsein fehlt und welche glauben, nur dann von ihrem Bräutigam wirklich geliebt zu werden, wenn derselbe durch materielle Zuwendungen den Ausfall ihres Lohnes ersetzt, ohne daran zu denken, daß im umgekehrten Falle, also der Mann, der auf die materielle Unterstützung seiner Geliebten rechnet, der tiefsten Verachtung wert ist. Deshalb haben wir diese wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Verflämung mit den schärfsten Waffen zu bekämpfen. In England ist durch die industrielle Entwicklung die Frauenarbeit notwendig, trotzdem wird dort wie hier von kurzfristigen Männern die Frau noch häufig als Konkurrentin bekämpft. Es ist das Groß-

Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge verlangen.

Die Renten schwanken heute zwischen 10—20 Mark monatlich, je nach der Anzahl und Höhe der Marken. Bei 200 Marken verwendete und zu zwei Drittel arbeitsunfähig wird, kann Invalidenrente beantragen, außerdem erhält der vorübergehend erwerbsunfähige (franke) Versicherte die Invalidenrente, nachdem er 26 Wochen ununterbrochen krank und arbeitsunfähig ist, für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die Invalidenrente wird wie folgt berechnet: Zu einem für alle Klassen gleich hohen Reichszuschusse von 50 Mk. tritt noch ein Grundbetrag und ein Steigerungssatz. Der Grundbetrag beträgt in der 1. Klasse 60 Mk., 2. Klasse 70 Mk., 3. Klasse 80 Mk., 4. Klasse 90 Mk. und 5. Klasse 100 Mk. Der Steigerungssatz beträgt für jede Marke in der 1. Klasse 3 Pf., 2. Klasse 6 Pf., 3. Klasse 8 Pf., 4. Klasse 10 Pf., 5. Klasse 12 Pf. Hiernach würde z. B., wenn jemand 12 Karten (a 52 Marken) mit 642 Marken 4. Klasse (30 Pf.-Marken) nachweisen könnte, sich die Invalidenrente wie folgt zusammensetzen:

1. Reichszuschuß	50,—	Mark,
2. Grundbetrag	90,—	"
3. Steigerungssatz	624 × 10 Pf. = 62,40	"

Höhe der Rente: 202,40 Mark.

Sind Marken verschiedener Lohnklassen verwendet, so wird der Grundbetrag auf die Woche in der 1. Klasse mit 12 Pf., 2. Klasse mit 14 Pf., 3. Klasse mit 16 Pf., 4. Klasse mit 18 Pf., 5. Klasse mit 20 Pf. berechnet. Der Berechnung des Grundbetrages werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Wochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht (Ergänzungswochen); sind mehr als 500 Wochen nachgewiesen, so sind stets 500 Beiträge der höchsten Lohnklasse zugrunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Wochen entsprechenden Grundbeträge angelegt. Auch hier ein Beispiel. Nehmen wir einen Versicherten mit 624 Beiträgen verschiedener Lohnklassen, z. B. mit 200 Marken in 1. Klasse, 30 in 2. Klasse, 84 in 3. Klasse, 280 in 4. Klasse und 30 in 5. Klasse, so greift folgende Berechnung für die Invalidenrente Platz, nachdem von den 624 Beitragswochen 124 der Lohnklasse I für die Berechnung beim Grundbetrage auscheiden:

1. Reichszuschuß	50,—	Mk.
2. Grundbetrag:		
Lohnklasse I	76 × 12 Pf. = 9,12	"
" II	30 × 14 " = 4,20	"
" III	84 × 16 " = 13,44	"
" IV	280 × 18 " = 50,40	"
" V	30 × 20 " = 6,—	"
zusammen: 500	83,16 Mk. = 83,16 "	
3. Steigerungssatz:		
Lohnklasse I	200 × 3 Pf. = 6,—	Mk.
" II	30 × 6 " = 1,80	"
" III	84 × 8 " = 6,72	"
" IV	280 × 10 " = 28,—	"
" V	30 × 12 " = 3,60	"
zusammen: 624 Wochen	46,12 " = 46,12 "	

Höhe der Rente: 179,28 Mk.

Die Altersrente bewegt sich in ähnlicher Höhe wie die Invalidenrente. Zu dem feststehenden Reichszuschusse von 50 Mk. tritt jedesmal der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Rente. Derselbe beträgt in der 1. Klasse 60 Mk., 2. Klasse 90 Mk., 3. Klasse 120 Mk., 4. Klasse 150 Mk., 5. Klasse 180 Mk. Kommen Beiträge verschiedener Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Nach dieser Berechnung würde die Altersrente in der Regel in der 1. Klasse zirka 110 Mk., 2. Klasse 140 Mk., 3. Klasse 170 Mk., 4. Klasse 200 Mk., 5. Klasse 230 Mk. betragen. Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat und 1200 Beitragswochen nachweisen kann. Wer heute nur 70 Jahre alt wird, kann noch keine 1200 Wochen nachweisen, denn das Invalidenversicherungsgesetz besteht erst seit 1891. Diesen Versicherten werden nun für jedes Jahr, um welches ihr Lebensalter bei Inkrafttreten des Gesetzes das

40. Lebensjahr überstiegen hat, 40 Wochen angerechnet, wenn solche Versicherte entweder in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes 200 Beiträge entrichtet, oder während der dem Inkrafttreten des Gesetzes vorangegangenen drei Kalenderjahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt haben. Wer z. B. 1891 60 Jahre alt war, für den würden für 20 Jahre je 40 Wochen angerechnet, 20 × 40 = 800 Wochen. Am Altersrente beim vollendeten 70. Lebensjahre beziehen zu können, müßte ein solcher Versicherte dann mindestens 400 Marken nachweisen können.

Eine Invalidenkarte darf dem Arbeiter niemals vorenthalten werden. Dieselbe läuft 2 Jahre, innerhalb dieser Zeit müssen mindestens 20 Wochenbeiträge verwendet werden. Alsdann ist die Karte zum Umtausch oder zur Verlängerung der Ortsbehörde vorzulegen. Im Falle längerer Arbeitslosigkeit ist die Weiterversicherung zu empfehlen, die Anwartschaft wird erhalten durch Verwendung von 20 Marken innerhalb 2 Jahre.

Korrespondenzen.

Nürnberg-Fürth. Unsere am 27. April abgehaltene Mitgliederversammlung beschäftigte sich in ihren Hauptpunkten mit dem Geschäfts- und Kasienbericht vom 1. Quartal, sowie mit den Vorschlägen zum Verbandstag und der Delegiertenwahl. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse bilanzieren mit 1759,05 Mk. und die der Lokalkasse mit 1794,07 Mk. bei einem Kasienbestand von 1146,48 Mk. Die Revisoren bestätigten die Uebereinstimmung der Bücher mit der Kasse. Die infolge der Münchener Tarifbewegung drohende Auspersperung brachte uns zwar einen vorübergehend größeren Zuwachs, der allerdings nach Beilegung der Differenzen wieder zusammenschmolz. Es zeigte sich hierbei wieder die alte Tatsache, daß ein großer Teil der so Gewonnenen die Mitgliedschaft nur als Versicherungsspolie während der kritischen Zeit betrachtet. Auch an der Organisation des Buchdruck-Hilfspersonals wurde fleißig gearbeitet, doch ist hier erfreulicher Weise eine gewisse Festigung der Reuegewonnenen zu verzeichnen. Bei den männlichen Mitgliedern ist die Fluktuation verhältnismäßig gering, während bei den Kolleginnen hauptsächlich in Steinrudgewerbe, nur langsam sich stabilere Organisationsverhältnisse einstellen. Der Mitgliederstand beträgt am Schluß des 1. Quartals 151 männliche und 308 weibliche. Krank waren 19 männliche und 51 weibliche Mitglieder 1314 Tage. Arbeitslos 12 männliche und 6 weibliche Mitglieder 420 Tage, im Durchschnitt bei den Kollegen 28½ und bei den Kolleginnen 12 Tage. Auch ein Zeichen der sinkenden Konjunktur. Geschäftsversammlungen fanden 28 im Quartal statt, dazu noch 3 Mitglieder- und 3 öffentliche Versammlungen, ungerade die Verwaltungssitzungen. Das Vertrauenspersonensystem muß eine bessere Ausgestaltung erfahren, da es heute noch schwer ist, die geeigneten Personen, welche es mit ihren Pflichten ernst nehmen, zu gewinnen. Leider kann sich ein Teil der weiblichen Mitglieder in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit ungeachtet der örtlichen Bestimmungen nur schwer an ein geordnetes Meldebüro gewöhnen. Gleichwie in anderen Zahlstellen gaben auch hier die zum Verbandstage gestellten Anträge Anlaß zur gründlichen Aussprache und es dürfte auch an dieser Stelle eine kurze Wiebergabe gestattet sein. Erfreulich ist es, daß gleich unserer Mitgliedschaft eine Anzahl Zahlstellen die Einführung einer 4. Beitragsklasse notwendig halten, denn es wird wohl wenige Organisationen geben, wo der Verbandsbeitrag für männliche Mitglieder nur 30 Pf. beträgt. Viele Zahlstellen erheben zwar einen Lokalbeitrag, doch ist man in dieser Beziehung noch vielfach zu ängstlich. Was soll man dazu sagen, wenn in einer Druckstadt, wo die Schleiferkollegen durchschnittlich 24—26 Mk. und höher verdienen, man ganze 5 Pf. Ortszuschlag erhebt. Durch die Tarifabschlüsse im Buchdruckgewerbe ist zwar in den meisten Druckstädten der gewerbliche Friede gesichert, doch muß die Verbandskasse so gestärkt werden, daß sie noch ganz anderen Anforderungen als denen vor 2 Jahren gewachsen ist. Die Einführung von 5 Beitragsklassen ist zwar zu viel des Guten, weil in den 3 unteren Klassen die geringe Spannung leicht überschritten wird, ohne daß durch freiwillige „Steuereinschätzung“ auch der jeweilige höhere Verbandsbeitrag entrichtet wird und eine Kontrolle nur schwer durchführbar ist. Notwendig ist auch die Erhöhung sämtlicher Unterstützungssätze, wobei die Ansprüche von einigen Zahlstellen auch zu hoch geschraubt sind. Die Anträge auf achtzigiges Er-

scheinen der „Solidarität“, sowie über die Anstellung der Lokalbeamten durch den Verbandsvorstand fanden lebhaftige Zustimmung. Wenn ist unser Verbandsstil mit den vielen Wörtern nicht schon zu lang erschienen? Auch andere Verbände haben an ihren Namen schon verschiedene Streichungen vorgenommen, z. B. der Transportarbeiterverband. Der Mühlhauer Antrag betreffs Gründung eines graphischen Industrieverbandes verdient insofern Beachtung, als damit ein Problem aufgeworfen wird, dessen Lösung zwar noch in weiter Ferne steht, das aber angesichts des derzeitigen Uebergewichts der Unternehmerverbände mit Notwendigkeit eine ernsthaftere Beachtung verdient. Wir verkennen durchaus nicht den geschichtlich notwendigen Entwicklungsgang der einzelnen Verbände, halten aber die Zeit zur Verschmelzung zur Zeit für verfrüht. In der hierauf vorgenommenen Wahl der Delegierten wurden als solche Reckling und Frau Württemberger gewählt. Die beiden nahmen die Wahl dankend an und versprachen das Interesse sowie die Anträge der Zahlstelle nach Kräften zu vertreten, worauf nach Erledigung lokaler Angelegenheiten Schluß der Versammlung erfolgte.

Rundschau.

Eine aufgebaute Anlage aus Leipzig. Am 15. April standen die Verbandskollegen Str. und Stw. von der Staatsanwaltschaft angeklagt, zur Abhandlung vor dem Schöffengericht in Leipzig. Die Angeklagten waren des Streibergehens, des gemeinschaftlichen hinterlistigen Ueberfalls und der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Verleumdung beschuldigt. (Verstoß gegen § 223 und 223a des Str.G.B. und des § 153 der O.G.) Der Anlage liegt nachfolgender Tatbestand zugrunde:

Wegen Maßregelung einer Hilfsarbeiterin in der Buchdruckerei Steiß Nachf. (Zweigbetrieb Scherl, Berlin) richteten am 10. Februar sämtliche 76 Hilfsarbeiterinnen und 13 Hilfsarbeiter die Kündigung ein. Aus Vorlicht wurden schon während der Kündigung mehrere arbeitslose Kollegen zur Auffklärung des Falles aufgestellt. Am 12. Februar kurz vor Mittag war der 20-jährige Kaufmann Koffel im Begriff, das Druckereiquartier zu betreten. Der Angeklagte Str. erlaubte sich die Anfrage, ob er zu Scherl wolle und erhielt hierauf die abweisende Antwort: „Das geht Sie nichts an“. Darauf trat der zweite Angeklagte Stw. hinzu und wollte N. weiter über ihre Mission aufklären. Auch diesem wich N. ziemlich herausfordernd aus, schob beide zur Seite und setzte seinen Weg unter Schimpfen fort. Ueber dieses Verhalten erregt, ging ihm Stw. nach und verarbeitete dem N. eine Ohrfeige. Koffel erwiderte dies mit Worten, Str. wollte beide auseinander bringen; ehe er jedoch hinzutrat, war das Handgemenge beendet. Der als Zeuge fungierende N. gibt die folgenden Tatbestände an, nur will er sich der Worte Häuber, Wegelagerer usw. nicht mehr entsinnen. Auch die Ausdrücke von der Polizeiwache: Solche Kerle müsse man über den Haufen schießen, weiß er nicht mehr, gibt aber zu, vom wachhabenden Schutzmännern zur Ruhe gebracht zu sein. Als weitere Zeugen fungierten Prokurist Liebau und Buchhalter Vogel der Buchdruckerei Scherl. Entgegen der Aussage des geschlagenen N. sagte der Kronzeuge Liebau unter Eid aus, daß beide Angeklagte erst von hinten mit Fäusten geschlagen hätten und nachher ins Gesicht. Der Zeuge Vogel wußte eigentlich nicht mehr genau, wie es zuging, aber Herr Liebau hatte etwas gesehen, was Koffel selbst nicht verspürt hatte. Herr Prokurist Liebau von Scherl hat auch unter Eid ausgesagt, mit dem Hilfspersonal befände sich die Firma in Lohn Differenzen. Der Verteidiger Dr. Süßler widerspricht den beiden Behauptungen des Kronzeugen Liebau in überzeugender Weise; zur letzteren Behauptung beantragt der Verteidiger, den anwesenden Vorstand des Verbandes zu verhören. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Dem Verteidiger war es nach den erfolgten Zeugenaussagen ein leichtes, infolge dieser Widersprüche die Haltlosigkeit der ganzen Anklage nachzuweisen. Nachdem sich der Gerichtshof zurückgezogen, wurde folgendes Urteil verkündet: Der Angeklagte Stw. ist der tätlichen Verleumdung überführt; es werden ihm milde Umstände zugebilligt auf Grund des unverständlichen Auftretens Koffels und wird er zu 25 Mk. Geldstrafe verurteilt. Str. wird mangels jeder strafbaren Handlung freigesprochen. Nach unerer Schätzung ist weder Herr Koffel wegen seiner wohlbedingten Ohrfeige, noch die Herren Liebau und Vogel mit diesem Ausgange zufrieden, denn die ganze Anklage wurde zur Blamage, aber nicht für die Angeklagten, sondern für die Zeugen.

Briefkasten.

Blauen: Scheinbar konnte der Bericht vom 29. 4. deswegen nicht mit Tinte geschrieben werden, weil in dem Papier erst Wurst eingewickelt war; im übrigen abgelehnt.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 10.

Berlin, den 9. Mai 1908.

14. Jahrgang.

Eine neue Gefahr für das Koalitionsrecht.

Vor 4 Jahrzehnten wurde das Koalitionsrecht als eines der unveräußerlichen Rechte der Arbeiter in die deutsche Gesetzgebung eingeführt. Die bis dahin bestehenden Koalitionsverbote wurden als unhaltbar aufgehoben, weil der gewerbliche Arbeiter als Einzelner dem wirtschaftlich weit überlegenen Unternehmer gegenüber machtlos, der Koalition bedürfte, um seine Lage zu verbessern und sich und die Seinen gegen ein Versinken in Pauperismus zu schützen. Die preussische Regierung war damals sogar bereit, den Landarbeitern das Koalitionsrecht zu gewähren, ließ sich aber von diesem löblichen Bestreben wieder abbringen. Später wurde sie einer der erbittertsten Gegner des Koalitionsrechtes auch der gewerblichen Arbeiter!

Schon die erste Streifepoche der deutschen Arbeiter während der Gründerära erschreckte die bürgerlichen Parteien derart, daß sie nach Aufhebung oder mindestens nach Einschränkungen des Koalitionsrechtes schrien. Von Preußen ausgehend, fanden diese Ausrufe im preussischen Landtage stets ihren stärksten Widerhall. Ein Vorgehen gegen das Koalitionsrecht war aber zunächst nur im Reichsgesetzgebungswege möglich und bei zwei solchen Versuchen versagte der Reichstag, trotz der Drohung des preussischen Ministers v. Eulenburg, daß es dahin komme, „daß die Plinte schießt und der Säbel haut“. Glücklicher war die preussische Justiz bei ihrem Bemühen, die Gewerkschaften vereinsgesetzlich abzuwürgen. Herr v. Tessenow erklärte sogar in öffentlicher Gerichtsverhandlung: „Jede Arbeiterkoalition sei als staatsgefährlich zu unterdrücken“. Das Ausnahmegesetz vom Jahre 1878 ermöglichte es dann der Reaktion, neben den sozialdemokratischen Organisationen auch die meisten Gewerkschaften aufzulösen, aber noch immer bestand der § 152 der Gewerbeordnung, der den Arbeitern ebenso gut wie den Arbeitgebern das Recht gab, sich zu Koalitionen zusammenzuschließen. Das mußten denn auch die Gerichte gegenüber den seit 1880 immer zahlreicher aufblühenden Fachvereinen und Gewerkschaften anerkennen, sehr zum Leidwesen der preussischen Polizei; die alles aufbot, um den Arbeitern das Koalitionsrecht wieder zu nichte zu machen. Das preussische Vereinsgesetz von 1850 und das preussische Versicherungsgesetz von 1846 sollten bewirken, was das Sozialistengesetz nicht vermochte, und als auch dies nichts half, erließ der preussische Polizeiminister v. Buttke seinen Streikerlaß, der den Polizeibehörden strengstes Einschreiten gegen jede Belästigung von Arbeitswilligen — diese dem Staate so nützlichen Elemente — empfahl. Unermüdlich war die preussische Regierung in der Verfolgung der Gewerkschaften — sie war die Seele der Reaktion. Und niemand trat gegen diese Wirtschaft auf im preussischen Landtage. Keiner der dieses Treiben an den Pranger stellte oder sie dafür zur Verantwortung zog. Nur der Sozialdemokrat im Reichstage blieb es vorbehalten, für das bedrohte Koalitionsrecht der Arbeiter einzutreten.

Und dann kam der Tag, wo das Ausnahmegesetz sein Ende erreichte, weil es sich machtlos erwies gegen die emporkwachsende Arbeiterbewegung. Schon der große Bergarbeiterstreik des Jahres 1889 hatte die Wut der Scharfmacher aufgestachelt, noch mehr aber der Empfang der Bergarbeiterdeputation durch den deutschen Kaiser. Entrüstet interpellierte der preussische Landtagsabg. Berger-Witten die Regierung, welcher Minister die Verantwortung für diesen Schritt trage, und der Abg. Ritter-Waldburg verlangte eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit der Minorennen unter 21 Jahren (14. März 1890), der Unreinen, wie er sie

nannte. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe, Herr v. Verlepsch, war bereit, den Herren ein Stück Koalitionsfreiheit zu opfern; durch Verschärfung des § 153 wollte er die Grundzüge des Buttkamerischen Streikerlasses zum Gesetz erheben. Im preussischen Landtag wäre ihm dies zweifellos gelungen; im Reichstag fand er aber für seine Opferwilligkeit keine Mehrheit. Dafür bot ihm der Streik in den in seiner eigenen Verwaltung stehenden fiskalischen Saarbergwerken den erwünschten Anlaß, seine Stellung zum Koalitionsrecht der Arbeiter zu präzisieren: 3000 Arbeiter der preussischen Staatsbergwerke mußten das Verbrechen, von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht zu haben, mit der dauernenden Ablegung büßen, wodurch der Reichsschutzverein der Saarbergleute vernichtet wurde.

Unterbes unternahm die preussische Regierung mehrfach den Versuch, das Koalitionsrecht der Arbeiter einzuschränken. Nachdem sie im Reichstage mit der Umsturzvorlage gescheitert war (1894), versuchte sie es im preussischen Landtage mit der Novelle zum Vereinsgesetz (Ver. Rechte 1897). Sie wurde mit ganz knapper Mehrheit abgelehnt, weil sie eine „halbe Maßnahme“ sei, gegen die „Streikverheugung“ nichts nütze und die Gemüter nutzlos erbittere. Man wollte ganze Arbeit haben und wartete auf ein neues Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie. Indes ließen sich die Arbeiterfeinde im Landtage keine Gelegenheit entgehen, die Regierung gegen die Arbeiter scharf zu machen. Als die christlichen Bergleute am Piesberge streikten, verlangten die Abg. v. Jellib, Deumer, Entler und Bamhoff, die Verwaltung möge lieber das Werk erlauben lassen als nachgeben; das erfordere ihr eigenes und das nationale Interesse!

Die Vorbereitungen zur Zuchthausvorlage (1899) erweckten bei den Landtagsreaktionären neue Hoffnungen. Am 15. Februar 1899 provozierte der Abg. Ring (konf.) eine Debatte über schreckliche Terrorismustaten des Verbandes der Maurer.

„Arbeiter, die nicht dem Zentralverbande beitreten, bekämen in Berlin und Umgegend auf keinem Bau mehr Arbeit oder würden in einem finstern Winkel halb totgeschlagen... Entweber wir schützen uns dagegen durch das Gesetz oder wir haben den sozialdemokratischen Staat bei uns im Lande Preußen.“

Der Minister v. d. Necke dankte dem Redner noch für seine Hehleistung und behauerte, daß die gesetzlichen Befugnisse zum Schutze der Arbeitswilligen gegenüber solchen Vorgängen manchmal versagten. Er fügte indes hinzu: „Ich hoffe, daß wir uns in nicht sehr langer Zeit damit, wenn auch in einem anderen Parlamente, zu beschäftigen haben werden.“ Das andere Parlament, der Reichstag, warf bekanntlich der Regierung die Zuchthausvorlage zerissen vor die Füße. Obwohl aber bereits am 22. Juni 1899 das Ende der Zuchthausvorlage sicher war, erdreistete sich noch am 5. Juli das preussische Herrenhaus, mit 72 gegen 22 Stimmen seine Befriedigung dem Bundesrat für die Vorlage dieses Gesetzes auszusprechen, nachdem Herr v. Mantuffel erklärt hatte, daß die Zuchthausvorlage nur knapp das sei, was die Konservativen wünschten!

Das Scheitern der Zuchthausvorlage brachte die preussischen Reaktionäre vollends außer Rand und Band. Die Erfahrung, daß der Reichstag keine gefügige Mehrheit gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter zusammen brachte, führte sie zu immer offeneren Angriffen auf das Reichstagswahlrecht, — Drohungen, die sich vereinigten mit dem brünstigen Wunsch der preussischen Junker nach neuen Ausnahmegesetzen. Unterbes war die preussische Regierung bemüht, durch geeignete Maßnahmen der Polizei und durch die Rechtsprechung der Gerichte einen Ersatz für das Zuchthausgesetz zu schaf-

fen. Beim Streik der Berliner Straßenbahner (1900) verließ der preussische Polizeiminister v. Rheinbaben nicht nur ein Einschreiten der Truppenmacht für den Fall von Ausschreitungen der Streikenden, sondern der Eisenbahnminister v. Thielen drohte auch mit einem Einschreiten der preussischen Regierung, falls die Straßenbahngesellschaft gewissen Forderungen der Streikenden nachgegeben hätte. Ein Uebrigtes tat die Polizei, indem sie zum Nachteil der öffentlichen Sicherheit völlig ungeübten Leuten die Führung der Wagen erlaubte. Diesen Maßnahmen war der unglückliche Verlauf des Streiks zuzuschreiben. Nicht lange danach richtete der preussische Justizminister Schönstedt, der noch 1899 den Versuch des Herrnhäuslers Graf v. Kinkowström, die Gerichte zu beeinflussen, zurückgewiesen hatte, einen Erlaß an die Staatsanwaltschaften, der die Anwendung des Erpressungsparagraphen (§ 253 R.-Str.-G.) gegen Arbeiter empfahl, die sich weigerten, mit Nichtorganisierten zusammenzuarbeiten. Dieser Erlaß hat eine ganze Reihe bezüglicher Anklagen gegen organisierte Arbeiter herbeigeführt. In der Debatte, die am 17. Februar 1902 darob im preussischen Abgeordnetenhaus entstand, unternahm der Abg. v. Loebell (konf.) einen Vorstoß gegen das Koalitionsrecht und der Abg. Friedberg (natlib.) stützte dem Minister den Dank der Liberalen dafür ab, daß er die „Freiheit der Person und das höchste Gut, welches wir besitzen“, durch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes schützen wolle! Zweifellos verbannten wir auch die Bemühungen einzelner Bundesstaaten, durch landesgesetzliche Maßnahmen das Koalitionsrecht einzuschränken (Lübecker Streikpostenverbot usw.), den preussischen Einflüssen, wie die Reichstagsdebatte vom 11. Juni 1900 unschwer erraten ließ. Während der Reichstagskanzler durch seine juristischen Räte erklären ließ, daß diese Gesetze die landesrechtliche Zuständigkeit nicht überschritten, sah sich kurz danach das Reichsgericht genötigt, das Lübecker Streikpostenverbot als ungesetzlich zu bezeichnen.

All das genügte aber dem preussischen Landtag bei weitem nicht; was er wollte, war ein regelrechtes Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen. Am 12. März 1904 klagte der Abg. Stroffer (konf.), daß die Arbeitswilligen vollkommen schutzlos seien.

„Wenn wir heute von Seiten der Vertreter der königlichen Staatsregierung stets die Versicherung hören, daß sie mit aller Energie diesen Ausschreitungen der Sozialdemokratie entgegenzutreten wolle, dann müssen wir uns in speziellen Fällen einmal fragen: wie sieht es denn nun eigentlich mit den Taten aus?“

Nun, an Taten ließ es die preussische Regierung wahrlich nicht fehlen. Als der große Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier im Januar 1905 ausbrach, war niemand tatensbereiter als Herr v. Hammerstein, der preussische Polizeiminister, der sofort im Landtag erklärte: er hoffe zunächst mit den Kräften der ordinären Polizei und der Verstärkung derselben auszureichen, so daß es nicht nötig sein werde, die bewaffnete Macht zur Hilfe zu rufen. Daß es nicht zu letzterem kam, lag sicherlich nicht an dem Minister, sondern an den Streikenden, denen der Reichstagsabg. v. Bülow ein öffentliches Lob für ihre musterhafte Haltung erteilen konnte. Die schnellst erwarteten ersten Anruhen, auf die Herr Möller schon 1891 gehofft hatte, um mit ihrer Hilfe den Verlepschparagraphen unter Dach zu bringen, traten auch diesmal nicht ein. Trotzdem beschloß das preussische Herrenhaus am 28. Juni 1905 nach Annahme einiger Verschlechterungen an der preussischen Berggesetznovelle eine Resolution:

„Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich und mit allem Nachdruck Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind:

1. die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages, insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, unter Strafe zu stellen;

2. der Aufforderung durch Wort und Schrift zu rechtswidriger Lösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten;

3. den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zuteil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben."

Die Dreifrigkeit der preussischen Junker nahm nicht den geringsten Anstoß daran, daß diese Materien zur Sphäre der Reichsgesetzgebung gehören und daß der allein zuständige Reichstag 1899 diese Forderungen bereits zurückgewiesen hatte. Unverfroren forberten sie die Regierung zum Bruch der Reichsverfassung auf!

Aber wer wollte von den beiden Häusern der preussischen Gesetzgebung ein anderes erwarten? Hat doch die preussische Regierung selbst als Arbeitgeber rücksichtslos das Koalitionsrecht ihrer Angestellten und Arbeiter mit Füßen getreten, ohne auch nur ein einziges Mal ernstlich dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden! Der Hamburger Verband deutscher Eisenbahner wurde seit seiner Gründung von ihr verfolgt und Mitglieder desselben rücksichtslos gemahngelt. Am 23. Februar 1903 erklärte der Minister Bubbe im Abgeordnetenhaus:

„Wir dürfen nicht zulassen, daß sich in unserer Organisation, in unseren 365 000 Köpfen Bestrebungen geltend machen, die ich kurzweg mit Umsturz bezeichnen möchte. Meine ganze Vergangenheit bürgt dafür, daß ich berartigen Bestrebungen mit aller Energie entgegenzutreten werde. Ich fahre fort mit dem, was meine beiden Amtsvorgänger auch getan haben, indem wir alle diejenigen herausmerzen, die dem nicht folgen wollen. Mein Herr Amtsvorgänger hat den Erlaß herausgegeben; wer sich agitatorisch an sozialdemokratischen Bestrebungen beteiligt, innerhalb des Eisenbahnpersonals, der wird als Arbeiter sofort entlassen, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Wundigungsfrist. Wer als nicht ständiger Beamter dasselbe tut, dem wird ebenfalls gekündigt, und er wird entlassen. Wer aber als Beamter, der den Treueid geschworen hat, sich an Umsturzbestrebungen macht, der wird einfach im Disziplinarwege beseitigt.“

Und als der Abg. Dejer den Minister darauf hinwies, daß er sich damit über die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Staatsbürger hinwegsetze und das Koalitionsrecht für seine Arbeiter beschränke, fuhr Herr Bubbe ungeniert fort:

„Die Koalitionsfreiheit wird dadurch gar nicht beschränkt. Es handelt sich hier einfach um ein: wer soll Herr im Hause sein?“

Noch rücksichtsloser vertrat Herr Bubbe diesen Standpunkt am 12. Februar 1904 im preussischen Herrenhause, wo er erklärte:

„Ich möchte es hier aussprechen, und zwar derartig aussprechen, daß die Eisenbahner im Lande es hören: ich dulde keinen tätigen Sozialdemokraten in der Eisenbahnverwaltung, weder als Beamten noch als Arbeiter!“

Ganz dieselben Grundsätze vertrat sein Ministerkollege im Ressort des fiskalischen Bergbaues, nur daß die Maßnahmen der fiskalischen Bergverwaltung sich nicht auf die Maßregelung von Sozialdemokraten beschränkten, sondern auch das Eintreten für die Zentrumspartei verfolgten. Der Krämmerprozeß im Saarrevier hat dieses System an den Branger gestellt.

Aber der preussischen Regierung genügte es nicht einmal, das Koalitionsrecht ihrer eigenen Arbeiter illusorisch zu machen. Sie verlangt auch, daß die Arbeiter der privaten Speiditionsbetriebe, die Güter von den Eisenbahnverwaltungen übernehmen, auf ihr Koalitionsrecht verzichten sollen. Ein Erlaß der Eisenbahndirektion zu Erfurt an die Bahnspeiditoren (10. August 1907) weist darauf hin, daß der Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter ordnungsfeindliche Bestrebungen verfolgen und daß jede Förderung seiner Bestrebungen als Vorstoß gegen die gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung mit Entlassung zu ahnden sei. In Süddeutschland dürfen die Eisenbahner sich

offen koalieren, und ein sozialdemokratischer Werkstättenarbeiter Kopfhaupter sitzt als Abgeordneter im bayerischen Landtage. Der bayerische Eisenbahnminister, der im Herbst 1907 einen Speiditionsarbeiterstreik durch Streikbrecher aus Staatsbetrieben brechen wollte, mußte sich dieshalb vor dem bayerischen Landtage entschuldigen und sogar die Kaderinnung zum Nachgeben zwingen. Das Vorgehen der preussischen Eisenbahnverwaltung gegen das Koalitionsrecht privater Transportarbeiter blieb dagegen ungeführt!

Woher, fragen wir uns, kommt diese empörende Haltung der preussischen Regierung? Die Antwort lautet: Weil die Arbeiter in den gesetzgebenden Körperschaften Preußens unvertreten sind! Die dort vertretenen linken Parteien, die Freisinnigen und das Zentrum, haben noch niemals konsequent die Rechte der Arbeiter gegen Angriffe und Vergewaltigungen geschützt, sondern sie in der Regel preisgegeben. Beim Berliner Straßenbahnerstreik 1900 äußerte der freisinnige Abg. Pirsch seine Genugtuung über die Maßnahmen des Ministers Thielen gegen das Koalitionsrecht der Straßenbahner, und der Abg. Bruß (Str.) schloß sich den unerhörten Erklärungen des Ministers Bubbe (1903) mit den Worten an: „Das Koalitionsrecht der Eisenbahner und Landarbeiter bedarf einer anderen Regelung als das der gewerblichen Arbeiter.“

Kein Wunder, daß der preussische Landtag keinen Respekt vor den reichsgesetzlichen Rechten der Arbeiter hat, daß von diesem Wetterwinkel her dem Koalitionsrecht ständig Gefahr droht. Solange die Arbeiterklasse sich in der preussischen Landesvertretung nicht denjenigen Einfluß erkämpft hat, der ihr gebührt, werden selbst jahrzehntelange Rechte keinen Tag sicher vor dem preussischen Umsturz sein. Es gibt nur eines, das diese Rechte schützt: die Arbeiterschaft Preußens muß den entschlossenen und unbedingten Willen bekunden, sich und Stimme im Landtag durch eigene Abgeordnete zu erhalten. Es müssen Sozialdemokraten in den Landtag hinein! Nur ein durchschlagender Wahlerfolg der Sozialdemokratie am 3. und 16. Juni ist imstande, den künstlichen Damm zu brechen, den das Dreiklassenwahlssystem gegen die größte Klasse preussischer Staatsbürger aufrichtet.

Korrespondenzen.

Altenburg. Versammlung am 27. April. Der Vorsitzende begrüßte zunächst Kollegin Liebeth König-Weipzig, welche das Referat über den Verbandstag und die gestellten Anträge übernommen hatte und verlas die Tagesordnung. Nachdem das Protokoll verlesen wurde, nahm die Referentin das Wort. In ihrem Vortrag wurde die Entwicklung des Verbandes seit dem letzten Verbandstag dargestellt. Die Wünsche sind innerhalb unserer Organisation vielseitiger geworden und mühten auf dem Verbandstag in Mündigen große und wichtige Veränderungen vorgenommen werden. Wenn man in Halle glaubte, daß auf Jahre hinaus vieles getan, so sei dies hinfällig geworden. Gerade die letzten 2 Jahre haben gezeigt, daß in München große Aufgaben betreffs Agitation, Unterhütung und sonst wichtige Fragen ihrer Erledigung harren. Nachdem noch von verschiedenen Anträgen die Sicht- und Schattenseiten einer Wundigung unterzogen wurden, schloß die Referentin mit den Worten, daß die Verhandlungen zum ferneren mächtigen Emporwachsen, Blühen und Gedeihen unseres Verbandes gereichen mögen. In der Diskussion betonte der Vorsitzende hauptsächlich, daß gegen Vorkommnisse wie Allstein-Berlin und Schandflecken-Dresden der Verbandstag ganz energisch Front machen muß, damit sich nie eine derartige Disziplinlosigkeit wiederholen könne. Gerade die kleinen Zahlstellen haben schwer darunter zu leiden. Es wurde nun ein Schreiben verlesen, worin mitgeteilt wird, daß die Mitgliedschaft Zwidaun unseren vorgeschlagenen Kandidaten akzeptiert, sich aber vorbehält, daß ihr Kandidat Kollege Mehnert als Ersatzmann mitgewählt werden soll. Der Vorsitzende empfiehlt das und die Anwesenden sind damit einverstanden. Es werden gewählt: Max Griffel-Altenburg als Delegierter und Paul Mehnert-Zwidaun als Ersatzmann. Zu Punkt 4 gibt der Vorsitzende bekannt, daß Kollege Taubert seit September 1907 trotz aller Bemühungen keine Beiträge mehr geleistet hat und wird derselbe nach § 5 Abs. c unseres Statutes nach kurzer Debatte

einstimmig ausgeschlossen. Unter Allgemeines wurde mitgeteilt, daß am 24. Mai auf Einladung ein Ausflug nach Grimmschau stattfindet und ist daselbst gleichzeitig Zusammenkunft mit der Zwidauner Mitgliedschaft. Es wird nun beschlossen, bei günstiger Witterung den Ausflug teils zu Fuß, teils per Bahn zurückzulegen. Der Usmarsch muß punkt 1/2 Uhr vom großen Teich ab erfolgen. Die Kollegen Wader und D. Hoyer wünschen noch, daß die Anwesenden mit Sorge tragen mögen, daß die Beteiligung eine möglichst starke würde, denn es wäre sehr zu wünschen, daß unsere Veranstaltungen und Versammlungen mehr Beteiligung und Interesse entgegen gebracht würde als bis hierher. Der Vorsitzende schließt sich dem an. Da weiter nichts vorliegt, staltete der Vorsitzende der Kollegin König im Namen der Versammlung besten Dank ab und schloß die gut besuchte Versammlung.

Bremen. Am 17. April fand unsere Generalversammlung statt. Kollege Schwiering gab die Abrechnung vom 1. Quartal und Kollege Werner die Abrechnung vom Frühlingsfest, welches diesmal erfreulicher Weise mit einem sehr guten Ueber-schuss abschloß. Der Bericht der Revisoren wurde dankend entgegen genommen und den Kassierern Decharge erteilt. Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung — Branchenorganisation oder Industrieverbände, referierte Kollege Schade. Er wies in seinem Vortrage eingehend auf die großen Vorteile für die Industrieverbände hin und führte aus, wenn auch vieles für die Branchenorganisationen spräche, so würde dieses doch vollauf aufgewogen durch die großen Vorteile, die die Industrie-Verbände den Mitgliedern bieten würden. Die Versammlung nahm einstimmig folgende vom Kollegen Schade gestellte Resolution an: „In Anbetracht der heutigen Taktik der Unternehmer-Verbände, durch Massenausparungen usw. die gesamten Arbeiter-Organisationen brach zu legen, erkannt der 6. Gewerkschaftskongreß die Wirksamkeit der Industrieverbände an und sieht in den kleinen Branchen-Organisationen keine genügende widerstandsfähige Vertretung den Unternehmern gegenüber. Der Hauptvorstand resp. die Delegation zum Gewerkschaftskongreß wollen dafür wirken, daß sämtliche in einer Industrie beschäftigten Arbeiter in einem hierzu errichtenden Industrieverband zu organisieren sind. Sofern Industrieverbände bestehen (Metall- und Holzarbeiter), werden dieselben als maßgebend für die gesamte Industrie anerkannt. Sämtliche in einer Industrie von der Generalkommission anerkannten Berufs-Organisationen haben die Pflicht, den Anschluß an die Industrie-Verbände zu vollziehen resp. für die Schaffung der Industrieverbände unverzüglich Sorge zu tragen.“ — Beim dritten Punkt der Tagesordnung Delegiertenwahl wurde Kollege Schab per Akklamation gewählt, während Kollege Schwiering aus der Wahl als Stellvertreter hervorwagte. Unterm dritten Punkt der Tagesordnung Verschiedenes wurde der Kollege S. wegen grober Verschulden gegen die Verbands-Interessen ausgeschlossen. Dann erfolgte Schluß der ziemlich gut besuchten Versammlung. W. M.

Stettin. Versammlung am 26. April 1908. Die Versammlung wurde um 6 1/4 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet. Das Protokoll der vorigen Versammlung wurde verlesen und für richtig befunden. Der Vorsitzende machte bekannt, daß die Theater-vorstellung vom Bildungs-Ausschuß nicht am 30. April sondern am 7. Mai stattfindet. Zur Aufnahme hatte sich 2 Kolleginnen gemeldet. Kollege Stichert legte sein Amt als Kartell-Delegierter nieder und wurde hierfür Kollege Lüderer gewählt. Hierzu nahm Kollege Schirmer das Wort. Er rügte die Niederlegung dieses Postens und befuhrwortete, daß derjenige, welcher die Fähigkeiten und die Zeit besitzt, einen Posten zu versehen, denselben auch annehmen muß. Kollege Stichert regte an, die Versammlungen am Vormittage abzuhalten, dieses wurde abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, die Versammlungen die Sommermonate hindurch nachmittags um 3 Uhr abzuhalten. Es wurde ferner beschlossen, am Himmelfahrtstage einen Ausflug zu machen. Kollege Schirmer stellte den Antrag, ein Verbandsheft im Versammlungslokal anzubringen. Dieser Antrag wurde nach einer längeren Debatte angenommen. Der Vorsitzende wies noch auf die Maifeier hin und bat um rege Beteiligung. Er bedauerte gleichzeitig, daß immer so wenig Kollegen und Kolleginnen zu den Versammlungen erscheinen und bittet die Kollegen und Kolleginnen in Zukunft doch mehr Interesse hieran zu zeigen. Mit einem Hoch auf den Verbands wurde die Versammlung um 7 1/4 Uhr geschlossen. C. L.